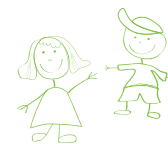


# Erlass/Ermäßigung von Elternbeiträgen



Sehr geehrte(r) Eltern(teil),

sie wollen einen Antrag auf Erlass bzw. Ermäßigung des Elternbeitrages stellen. Dieses Merkblatt soll Ihnen helfen, die Rechtsgrundlagen für den Erlass/die Ermäßigung des Elternbeitrages zu verstehen und den Antragsvordruck richtig auszufüllen.

## 1. Rechtsgrundlage

Gem. § 5 Abs. 4 der Elternbeitragsatzung des Kreises Steinfurt i. V. m. § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Ob die Belastung zumutbar ist, wird mit Hilfe der sozialhilferechtlichen Bestimmungen überprüft (§§ 82 ff. SGB XII).

Um beurteilen zu können, inwieweit Ihnen die Zahlung des Beitrages möglich ist, wird das anrechenbare monatliche Einkommen ermittelt und einer Einkommensgrenze gegenübergestellt.

Liegt das bereinigte monatliche Einkommen unter der so errechneten Einkommensgrenze, kann Ihnen der Elternbeitrag erlassen werden.

Liegt Ihr bereinigtes Einkommen über der Einkommensgrenze, so ist ein Erlass nicht möglich. Sollte es nur so geringfügig darüber liegen, dass die Differenz niedriger ist als der Elternbeitrag, dann wird Ihnen der Elternbeitrag zum Teil erlassen. Sie müssen dann nur so viel zahlen, wie Sie über der Einkommensgrenze liegen.

## 2. Berechnung des Einkommens

Anders als bei der Berechnung der Elternbeiträge wird hier das Netto-Erwerbseinkommen zugrunde gelegt. Für den Zeitraum von 12 Monaten wird ein durchschnittliches mtl. Nettoeinkommen berechnet, wobei auch Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Einkommensteuererstattung) berücksichtigt werden.

### Was gehört zum Einkommen?

Zu dem Einkommen gehören – bis auf wenige Ausnahmen – alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (darunter auch z.B. Kindergeld und Unterhaltsleistungen). Steuerfreie Einkünfte sind ebenfalls anzurechnen.

### Was wird vom Einkommen abgezogen?

- Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung oder Beiträge zur freiwilligen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (keine Zusatzversicherungen z. B. für Zahnersatz)
- Arbeitgeberanteil an den vermögenswirksamen Leistungen
- Monatliche Beiträge zur
  - Sterbegeldversicherung oder ähnliche Lebensversicherung (max. 8 € mtl. pro Person)
  - privaten Haftpflichtversicherung (max. 5 € mtl.)
  - Hausratversicherung (jährlich 2,50 € je Tausend Euro Versicherungssumme; die Versicherungssumme darf folgende Grenze nicht überschreiten: 15.000 € für Alleinstehende/ Haushaltsvorstand + 15.000 € für den Ehegatten/eheä. Partner + 5.000 € für jede weitere Person)
  - sog. Riester-Rente (max. 12,92 € mtl.)
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (monatlicher Pauschbetrag von 5,20 € pro Erwerbstätigem)
- Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz
  - für öffentliche Verkehrsmittel (günstigste Zeitkarte)
  - für Fahrten mit dem eigenen PKW, wenn notwendig, mit 5,20 € pro km (max. 40 km)
- Beiträge für Berufsverbände
- Kredite für Autos werden mit max. 50 € anerkannt
- Sonstiges
  - besondere Belastungen, z.B. Gerichtskosten wegen Unterhalts- oder Umgangsstreitigkeiten oder Krankheitskosten anerkannt werden (max. 10 % des bereinigten Einkommens)
  - Kredite, die für die Lebensführung erforderlich sind, können in angemessener Höhe anerkannt werden. Hierunter fallen Kredite für einen Kühlschrank, Herde, Fernseher etc.. Bitte reichen Sie einen Nachweis über die tatsächliche Bindung des Kredites an die entsprechenden Geräte nach.

Nach Abzug aller anererkennungsfähigen Aufwendungen ergibt sich das sog. „bereinigte“ mtl. Einkommen.

### 3. Berechnung der Einkommensgrenze

Dem bereinigten Einkommen wird eine Einkommensgrenze gegenübergestellt. Diese setzt sich zusammen aus

- dem Grundbetrag und
- dem Familienzuschlag für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die vom Antragsteller überwiegend unterhalten wird (meistens die im Haushalt lebenden Kinder, wenn sie kein Einkommen haben)
- den angemessenen Kosten der Unterkunft

### 4. Angemessene Kosten der Unterkunft

Mieten und Aufwendungen für ein Eigenheim werden höchstens in der Höhe anerkannt, wie sie ortsüblich sind, d.h. nur soweit sie die ortsübliche Kaltmiete nicht übersteigen. Wenn kein Mietspiegel vorliegt, wird der untere Bereich der durchschnittlichen Kaltmiete für vergleichbare Wohnungen am Wohnort zugrunde gelegt.

Bei Mietern werden zur Kaltmiete die an den Vermieter oder an ein Versorgungsunternehmen zu zahlenden Nebenkosten hinzugerechnet. Nicht anrechenbar sind Aufwendungen für Heizung, Warmwasser und Strom (bereits im Grundbetrag/Familienzuschlag enthalten) und Kosten für eine Garage.

Bei Eigentümern werden die Unterkunftskosten anhand des Vordruckes „Rentabilitätsberechnung“ ermittelt (liegt dem Antragsvordruck bei). Mit je 1/12 werden folgende Aufwendungen berücksichtigt:

- Darlehenszinsen  
Es werden nur Darlehen berücksichtigt, die zum Bau oder Kauf eines Eigenheims aufgenommen wurden. Tilgungsleistungen können nicht berücksichtigt werden!
- öffentliche Abgaben  
Im einzelnen: Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kanalbenutzungsgebühr (auch hier nicht anrechnungsfähig: Heizung, Warmwasser und Strom)
- Wohngebäudeversicherung
- Erhaltungsaufwand  
(siehe hierzu Erläuterungen im Vordruck)
- Bewirtschaftungskosten  
z. B. Wasser, Schornsteinfeger, Wartung der Heizung/ des Fahrstuhls, Flurbeleuchtung

Leben Personen im Haushalt, die Sie nicht überwiegend unterhalten (z.B. Großeltern), dann werden die Kosten der Unterkunft anteilig gekürzt.

Nachdem die Einkommensgrenze berechnet wurde, wird sie dem bereinigten Einkommen gegenübergestellt.

Beispiel:

Einkommen		Einkommensgrenze	
durchschn. mtl. Netto-Einkommen	1.993,00 €	Grundbetrag	1.126,00 €
Kindergeld	500,00 €	Ehegatte	394,10 €
VL Arbeitgeber	-6,65 €	Kind 1	394,10 €
angemess. Kosten für Versicherungen	-25,55 €	Kind 2	394,10 €
Fahrtkosten	-30,00 €	Unterkunftskosten und Heizung	790,00 €
<b>bereinigtes mtl. Einkommen</b>	<b>2.430,80 €</b>	<b>Einkommensgrenze</b>	<b>3098,30 €</b>

Differenz Einkommen/Einkommensgrenze = 667,50 €

Ergebnis: Der Elternbeitrag kann erlassen werden.

### Wann muss ich den Antrag auf Erlass/Ermäßigung stellen?

Sie sollten den Antrag möglichst schon vor Festsetzung des Elternbeitrages stellen. Die entsprechenden Vordrucke können Sie bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung erhalten.

Sie können den Antrag aber auch stellen, nachdem Sie den Festsetzungsbescheid erhalten haben. Diesen sollten Sie innerhalb der Widerspruchsfrist (1 Monat ab Erhalt des Bescheides) einreichen.

Wenn der Antrag auf Erlass/Ermäßigung erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist gestellt wird, kann der Antrag erst ab Anfang des Monats berücksichtigt werden, in dem er bei der zuständigen Stadt / Gemeinde oder beim Kreis Steinfurt geht.

Der Beitrag wird immer nur für ein Kindergartenjahr (vom 01.08. bis zum 31.07.) erlassen bzw. ermäßigt. Für das nächste Kindergartenjahr muss ein neuer Antrag gestellt werden.

### Wo muss ich den Antrag stellen?

Den Antrag stellen Sie bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Von dort wird der Antrag an das Kreisjugendamt Steinfurt weitergeleitet.